

# **Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben (Bekanntmachungssatzung) der Stadt Frankenberg/Sa.**

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i.d.F. vom 9. März 2018 (SächsGVBl S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl S. 500) sowie § 4 des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Freistaat Sachsen (Sächsisches E-Government-Gesetz – SächsEGovG) vom 8. November 2019 (SächsGVBl. S. 718), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung des Sächsischen E-Government-Gesetzes vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) und § 2 und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung – KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl S. 693) hat der Stadtrat der Stadt Frankenberg/Sa. in seiner Sitzung am 02.09.2025 die nachstehende Satzung beschlossen.

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankenberg/Sa. im Sinne dieser Satzung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
  2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
  3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.
- (2) Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt diese nach den Bestimmungen des § 5 dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Frankenberg/Sa. im Sinne der § 1 KomBekVO erfolgen durch die elektronische Ausgabe der Bekanntmachungen auf der Internetseite der Stadt Frankenberg/Sa. unter <https://www.frankenberg-sachsen.de/Aktuell/bekanntmachungen/> soweit nicht durch Bundes- oder Landesrecht eine andere Regelung getroffen ist. Der Tag der Veröffentlichung wird auf dem Dokument vermerkt.
- (2) Die elektronische Ausgabe stellt die authentische Form dar. Es besteht die Möglichkeit, im Stadthaus (Markt 18, 09669 Frankenberg/Sa.) Einblick in die elektronischen Bekanntmachungen während der allgemeinen Öffnungszeiten zu nehmen bzw. Ausdrücke kostenfrei zu erhalten.
- (3) Soweit die Veröffentlichung in der gemäß Absatz 1 bestimmten Form nicht zulässig ist, erfolgt der vollständige Abdruck in der Ausgabe des „Frankenberger Amtsblatt“.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem BauGB erfolgen in der Form der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung. Der Inhalt der sog. Auslegungsbekanntmachungen wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Frankenberg/Sa. unter <https://www.frankenberg-sachsen.de/Aktuell/bekanntmachungen> in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt (§§ 3 Absatz 2 Satz 2, 4 a Absatz 4 Satz 1 BauGB). Ebenso werden die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Frankenberg/Sa. in elektronischer Form zum Abruf bereitgestellt.

### **§ 3**

#### **Inhalt der Bekanntmachungen**

Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekannt gemacht werden.

### **§ 4**

#### **Ersatzbekanntmachung**

(1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
2. sie während der Dienststunden in der Stadtverwaltung (Markt 15) niedergelegt werden.

Hierauf wird bei Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen.

(2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

### **§ 5**

#### **Ortsübliche Bekanntmachung und ortsübliche Bekanntgabe**

Die in § 2 dieser Satzung vorgeschriebene Form für die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Frankenberg/Sa. gilt auch für die in den gesetzlichen Vorschriften vorgesehene ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe.

### **§ 6**

#### **Notbekanntmachung**

(1) Ist ein rechtzeitiges Erscheinen der Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden.

(2) Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

### **§ 7**

#### **Vollzug der Bekanntmachung**

(1) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 und die ortsübliche Bekanntmachung oder Bekanntgabe gemäß § 5 ist mit Ablauf des Erscheinungstages auf der Internetseite Stadt Frankenberg/Sa. unter <https://www.frankenberg-sachsen.de/Aktuell/bekanntmachungen/vollzogen>.

(2) Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Punkt 2 vollzogen.

(3) Die Notbekanntmachung nach § 6 ist mit ihrer Durchführung vollzogen.

(4) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachungssatzung der Stadt Frankenberg/Sa. vom 23.06.2000 sowie die 1. Änderungssatzung vom 27.05.2010 außer Kraft.

Frankenberg/Sa., den 03.09.2025

Oliver Gerstner  
Bürgermeister